

## **FAQ: Änderungen in der Beitragsordnung**

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 19. November 2024 die Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin beschlossen. Die Änderungen sind mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft treten. Das nachfolgende FAQ gibt Ihnen einen Überblick und Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen in diesem Zusammenhang.

### **1. Warum gibt es Änderungen in der Beitragsordnung?**

Ziel der Änderungen war, die Beitragsordnung transparenter, gerechter, fairer und zukunftsicher zu gestalten. Diese wurden auch aufgrund der zwischenzeitlichen Novellen des Berliner Heilberufekammergesetzes notwendig. Die allgemeine Kostenentwicklung, die stetige Professionalisierung sowie der Ausbau der Service- und Informationsangebote, insbesondere in der Fort- und Weiterbildung, steigende Anforderungen an eine starke politische Interessenvertretung, die sich unter anderem in gestiegenen Beiträgen für Bundesorganisationen niedergeschlagen hat, gesetzlich vorgeschriebene Erweiterungen der Kammerleistungen im Hinblick auf neue gesetzliche Anforderungen wie z.B. das Onlinezugangsgesetz bei gleichzeitig geänderten Mitgliedsstrukturen, machten darüber hinaus Anpassungen erforderlich. Letztlich musste sie so gestaltet werden, dass sie auch bei den geänderten Rahmenbedingungen weiterhin kammerrechtlichen Grundsätzen wie dem Kostendeckungs-, Gleichheits-, Äquivalenz- und Solidaritätsprinzip entspricht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass ein Kammerbeitrag nach kammerrechtlichen Grundsätzen unabhängig von konkreten Gegenleistungen ist. Dies gilt für alle berufsständischen Kammern im System der Selbstverwaltung. Kammern nehmen statt der unmittelbaren Staatsverwaltung hoheitliche Aufgaben wahr. Der Kammerbeitrag dient also zur Erfüllung dieser, der satzungsgemäßen und zugewiesenen Aufgaben. Alle Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, daran zu partizipieren. Ob sie im Einzelfall davon Gebrauch machen, ist für die Beitragserhebung unerheblich.

Welche Aufgaben die Kammer für ihre Mitglieder erfüllt, finden Sie u.a. im Heilberufekammergesetz, der Satzung, dem Berufsbildungsgesetz usw.. Vom praktikumsbegleitenden Unterricht bis zur Ausgabe der Heilberufsausweise, von der Einrichtung eines berufsständischen Versorgungswerkes hin zu Fachspracheprüfungen, von der Prüfung und Sanktionierung von Verstößen gegen Berufspflichten hin zu rechtlichen und pharmazeutischen Fachinformationen über aktuelle berufsrelevante Regelungen, von der Gestaltung und Durchführung von qualitativ hochwertigen und topaktuellen Fortbildungsveranstaltungen und politischer Interessenvertretung: Das Tätigkeitsfeld ist so groß, dass eine detaillierte Darstellung hier den Rahmen sprengen würde. Wir laden Sie herzlich ein, sich zum Beispiel durch den Geschäftsbericht, auf unserer Homepage, das Rundschreiben oder auch bei einem persönlichen Besuch in der Kammer ein Bild von der Vielfalt und der Menge unserer Aufgaben zu machen oder diese auch aktiv durch die Übernahme eines Ehrenamtes mitzugestalten.

### **2. Ab wann tritt die neue Beitragsordnung in Kraft?**

Die Beitragsordnung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 17. Januar 2025 zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten.

### **3. Was ist alles neu?**

Neuerungen für die Kammermitglieder, die weder Apothekeninhaberin noch Apothekeninhaber sind, betreffen insbesondere die drei Eingruppierungstatbestände und die neuen und auch angepassten Erlasstatbestände. Hier wird dem Gedanken der Solidargemeinschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung des roten Fadens „*Eine Approbation ist eine Approbation*“, Rechnung getragen: Durch die Einführung weiterer Erlassgruppen werden weiteren Kammermitgliedern in besonderen Lebenslagen (neu: Schwerbehinderung, Pflegegrad, Familienpflegezeit) die Möglichkeit gegeben Erlassanträge zu stellen.

Weiterhin sind Beiträge nicht mehr fest am 30.06., sondern wie üblich einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides beim Kammermitglied fällig.

### **4. Was hat sich grundlegend für die Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber geändert?**

Die neue Beitragsordnung sieht zwei wichtige Änderungen für die Beitragsbemessung der Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber vor.

Derzeit besteht die Zusammensetzung der Beiträge für die Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber aus dem Basisbeitrag und den Faktoren Rohertrag und Umsatz. Dieses sogenannte Drei-Komponenten-Modell bietet grundsätzlich einen hohen Gerechtigkeitsfaktor. Durch die Änderung in der Beitragsordnung besteht jedoch nun nicht mehr die Verpflichtung, durch die Faktoren Umsatz und Rohertrag jeweils den hälftigen Beitragsertrag zu erzielen. Es ist nun auch möglich, einen Faktor komplett zu reduzieren. Dies bietet der Delegiertenversammlung einen größeren Handlungsspielraum bei der Bemessung der Beiträge und schafft eine flexiblere Anpassung an die wirtschaftliche Situation der Apotheken.

Neu in der Beitragsordnung ist zudem der sogenannte Verteilungskorridor. Dadurch wird eine konstante Aufteilung zwischen den Beiträgen der Inhaberinnen und Inhaber und den Beiträgen der übrigen Kammermitglieder geschaffen. Der Basisbeitrag kann im Rahmen der Beratungen der Beitragsstaffel jeweils jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden, sodass entsprechend dem festgelegten Korridor die Einnahmehöhe zwischen Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern und den übrigen Kammermitgliedern verteilt werden muss. Dies trägt u.a. der veränderten Mitgliedsstruktur Rechnung.

### **5. Warum werden bei den Apothekeninhaberinnen und -inhabern weiterhin sowohl die Rohertrags-, als auch Umsatzzahlen abgefragt?**

Die Beitragsordnung sieht weiterhin beide Bezugsgrößen vor. Das Drei-Komponenten-Modell bleibt weiter bestehen. Allein in der Beitragsstaffel zum Wirtschaftsplan 2025 ist der Umsatzfaktor auf 0,0 gesetzt.

Es wird auch zukünftig dazu kommen, dass beide Daten abgefragt werden, weil zum einen eine überdurchschnittliche Abweichung auf Fehler hindeuten kann und zum zweiten die Entwicklung der wirtschaftlichen Daten auch in der Interessenvertretung für die Kammer wichtige Argumentationsgrundlagen sind. Die gemeldeten Daten werden selbstverständlich mit der gewohnten Sorgfalt behandelt und datenschutzkonform bearbeitet.

## 6. Was ändert sich für die Apothekerinnen und Apotheker, die keine Apothekenleitung innehaben?

### a. Welche „neuen“ Beitragsgruppen gibt es?

Wie bereits erwähnt, haben sich die Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 3 Beitragsordnung reduziert. Die bislang fünf Gruppierungen wurden auf drei reduziert. Hintergrund dessen ist, dass der Ansatz „Eine Approbation ist eine Approbation“ verfolgt wurde. Bislang wurden die Kammermitglieder nach ihren Tätigkeiten in Gruppen eingeteilt. Da aber jede Apothekerin und jeder Apotheker, gleichgültig welche Tätigkeit sie oder er ausübt, Kammermitglied ist und dieselben Leistungen von der Kammer beziehen kann, wurden die Gruppen noch stärker zusammengeführt. Hiermit trägt man den Anforderungen an die kammerrechtlichen Grundsätze von Gleichheits- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Diese stehen ständig in einem nicht auflösbaren Spannungsverhältnis, so dass man trotz der weitestgehenden Gleichbehandlung zulässige Typisierungen nach z.B. Tätigkeitsfeldern oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit („starke Schultern tragen mehr“) vornehmen kann und dies auch getan hat. Die weiteren zwei Gruppen beziehen sich auf die nicht berufstätigen Kammermitglieder sowie die Rentnerinnen und Rentner. Aufgrund des Solidaritätsprinzips wurden diese Gruppen separat aufgenommen.

### b. Welche Erlasstatbestände gelten ab 2025?

Neben der Anpassung der bestehenden Erlasstatbestände wurden auch neue Erlasstatbestände aufgenommen. Kammermitglieder, deren aktuelle Lebenssituation unter einen Erlasstatbestand fällt, können wie gewohnt bis zum 31.01. des Folgejahres einen Antrag bei der Apothekerkammer Berlin stellen. Den aktuellen Antrag finden Sie wie gewohnt auf der Homepage und in den Rundschreiben der Apothekerkammer Berlin.

Folgende Erlasstatbestände regelt die Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin:

<b>Erlasstatbestand</b>	<b>Höhe des Erlasses</b>
Beziehung von Renten oder Versorgungsleistungen bis 1.600,00 EUR brutto im Monat	ganz
Beziehung von Bürgergeld oder Sozialhilfe	ganz
- gesetzlicher Mutterschutz - Dauer der Elternzeit - Dauer Familienpflegezeit	auf den Beitrag nach § 3 Abs. 3 Nr. 3
Jahresbruttoeinkommen bis 27.500,00 EUR	50 % der Beitragsgruppe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
Jahresbruttoeinkommen bis 40.000,00 EUR	25% der Beitragsgruppe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
Grad der Behinderung von min. 50	10% des Beitrages ihrer jeweiligen Beitragsgruppe
Pflegegrad von mind. 4	ganz

### c. Zu wann sind die Beiträge zu zahlen?

Nach der neuen Beitragsordnung sind die Beiträge einen Monat ab Zugang des Beitragsbescheides fällig. Dies gewährleistet, dass die Liquidität der Kammer ganzjährig gesichert ist und dient zudem der Verwaltungserleichterung. Das individuelle Fälligkeitsdatum finden Sie auf Ihrem Beitragsbescheid, den Sie wie gewohnt postalisch zugesandt bekommen.

## **7. Woraus ergibt sich die Höhe des Kammerbeitrages?**

**Zum Verständnis:** Zu unterscheiden ist die Beitragsordnung von der Beitragsstaffel. Die Beitragsstaffel wird jährlich gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan von der Delegiertenversammlung festgelegt und beschlossen. In der Beitragsstaffel ist die Höhe der Kammerbeiträge geregelt. Die Beitragsordnung enthält **keine** Regelungen zur Höhe der Beiträge. Es handelt sich allein um ein Regelwerk zu den Beiträgen, die die Apothekerkammer Berlin von ihren Pflichtmitgliedern erheben darf. Die Höhe der Beiträge ergibt sich nicht aus der Beitragsordnung sondern ergeben sich aus der Beitragsstaffel.

Mit der Höhe der Kammerbeiträge 2025 hat sich die Delegiertenversammlung intensiv beschäftigt und hat versucht, die Erhöhung so gering wie möglich zu halten. Die Erhöhung der Kammerbeiträge war aber zwingend notwendig. In den letzten 15 Jahren wurden die Beiträge der nicht selbstständigen Apothekerinnen und Apotheker nicht erhöht. Die Erhöhung für das Kalenderjahr 2025 war aber unvermeidlich, um die gestiegenen Kosten zu decken. Wichtig in dem Zusammenhang ist das Prinzip der Kostendeckung, d.h. die Kammer muss als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Beiträge so gestalten, dass sie die Kosten deckt.

Die Beitragshöhe wird jährlich von der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin festgelegt. Diese Entscheidung erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der finanziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Kammer. Der nach der Prüfung beschlossene Wirtschaftsplan und die Beitragsstaffel werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert und genehmigt. Erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird die Höhe der Beiträge an die Kammeröffentlichkeit bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Höhe der jährlichen Kammerbeiträge wird nicht willkürlich festgelegt, sondern ist Ergebnis detaillierter finanzieller Prüfungen der wirtschaftlichen Lage der Kammer.

## **8. Was passiert mit den Einnahmen?**

Die Kammerbeiträge werden erhoben, um die Kosten der Kammer zu decken. Die Kosten steigen – schon aufgrund inflationärer Gründe – fortlaufend. Um die Aufgaben der Kammer, die in § 7 Berliner Heilberufekammergesetz niedergeschrieben sind, zu erledigen, müssen Kammerbeiträge erhoben werden. Die Aufgaben der Kammer erstrecken sich insbesondere auf die Fort- und Weiterbildung, die Förderung und Vertretung der beruflichen Belange der Kammermitglieder, die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder usw. Auch zum Erhalt der Geschäftsstelle und für die Mitgliedschaft bei verschiedenen Organisationen (insbesondere bei der ABDA) werden die Kammerbeiträge genutzt.

Die Kammerbeiträge sind die einzigen Einnahmen, die die Kammer erzielt. Andere Einnahmequellen gibt es nicht.

## **9. Wie werde ich über die Neuerungen informiert?**

Alle Mitglieder werden über das Kammer Aktuell sowie im Rundschreiben und auf unserer [Homepage](#) über die novellierte Beitragsordnung informiert. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.